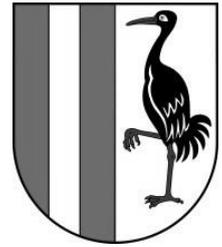


Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der
Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat folgende Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage- Nr.:	Bekanntma- chung im Amts- blatt	Inkrafttre- ten:
Satzung des Senioren- beirates des Landkrei- ses Jerichower Land	24.03.2021	01/154/21/1	Nr. 8 vom 31.03.2021	01.04.2021
1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirats des Landkreises Jerichower Land	11.12.2024	01/067/24	Nr. 25 vom 20.12.2024	21.12.2024

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land vom 01.04.2021 wie folgt geändert:

§1 Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

(1) Im Landkreis Jerichower Land ist ein Seniorenbeirat eingerichtet. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller im Landkreis Jerichower Land lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber den Gremien des Landkreises und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

(2) Der Seniorenbeirat ist ein beratendes Gremium des Landkreises Jerichower Land. Er berät den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Rahmen seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben und wird in die Entscheidungsfindung einbezogen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Willensbildung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

1. Förderung eines differenzierten und zeitgemäßen Altersbildes in der Gesellschaft und Vertretung der Belange der älteren Menschen des Landkreises,
2. Beratung für Rat und Hilfe suchende Seniorinnen und Senioren bzw. deren Angehörige,
3. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen mit dem Ziel einer Klärung,
4. Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Verwaltung zu Fragen der barrierefreien Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der seniorenfreundlichen Gestaltung von Dienstgebäuden, einer einfachen Sprache und der seniorenrechtlichen Anwendung neuer Medien. Dazu müssen geeignete Fortbildungen

(2) Der Seniorenbeirat hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:

1. Der Seniorenbeirat kann im Benehmen mit dem Landrat Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Kreistag und seinen Ausschüssen) an die Ausschüsse abgeben.
2. Rederecht der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten oder der Vertreterin bzw. des Vertreters im Einzelfall nach Anmeldung oder auf Einladung in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in allen relevanten Ausschüssen des Kreistages sowie im Kreistag.

3. Der Seniorenbeirat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung des Landkreises Jerichower Land und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

1. Sicherstellung einer regelmäßigen Erreichbarkeit durch die Bevölkerung.
2. Wirken als Bindeglied zwischen den Seniorenbeiräten der Städte und Gemeinden unseres Landkreises und der Kreisverwaltung. Beteiligung an Fachtagungen, Foren und anderen Schwerpunktveranstaltungen im Rahmen der Seniorenarbeit in Kooperation mit der Kreisverwaltung und den Seniorenbeiräten der Städte und Gemeinden.
3. Kontaktpflege zu Kreistagsfraktionen, Verbänden und Vereinen sowie zur Landesseniorenvertretung und zu Seniorenbeiräten/Seniorenvertretungen anderer Kommunen.
4. Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial hat im Benehmen mit der Pressestelle des Landratsbüros zu erfolgen,

§ 3 Zusammensetzung und Bildung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern.

Zu Beginn einer Wahlperiode soll ein öffentlicher Aufruf für Vorschläge und Bewerbungen von älteren Einwohnern durch die Kreisverwaltung erfolgen. Alle Vorschläge und Bewerbungen werden durch die Kreisverwaltung in einer Prioritätenliste zusammengestellt. Durch Gemeinde bzw. Stadtseniorenvertretungen entsandte Vertreter haben dabei Vorrang.

Ziel ist es, wenn möglich jeweils mindestens einen älteren Einwohnenden je Gemeinde/Stadt zu berufen. In Gemeinden/Städten ohne eine berufene Gemeindeseniorenvertretung erhält ein Vorschlag der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung unter Einbeziehung des Gemeinderates/Stadtrates Vorrang.

Unter den Städten/Gemeinden mit mehreren Vorschlägen/Bewerbungen soll bei der Priorisierung die Einwohnerstärke Berücksichtigung finden. Insofern im Lauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl 6 unterschreitet, ist ein Verfahren zur Nachwahl durchzuführen.

(2) Der Landrat und die Fraktionsvorsitzenden haben Rederecht im Seniorenbeirat.

(3) Die Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Kreistages

(4) Im Seniorenbeirat sollten Frauen und Männer möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein.

(5) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit den Vorsitz, eine Stellvertretung sowie einen Protokollführenden. Es ist geheim zu wählen und es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Seniorenbeirat abgestimmt.

§ 4 Voraussetzung für eine Bestellung durch den Kreistag

(1) Die Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllen gem. § 3 ältere Einwohnende, die ihren ersten oder einzigen Wohnsitz im Landkreis Jerichower Land haben.

(2) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Bestellung per Abstimmung im Kreistag und Nachrückverfahren

(1) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 6 Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistages

(1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.

(2) Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Landrat ein.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Landrat, dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

§ 8 Einberufung/Öffentlichkeit

(1) Der Seniorenbeirat wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat einberufen. Der Beirat tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Behandelt der Beirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat oder einem benannten Vertreter der Verwaltung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.

(4) Mitglieder des Kreistages, der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Landrat, der Beigeordnete oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten des Landkreises Jerichower Land können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Der Seniorenbeirat fasst seine empfehlenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates obliegt dem Landrat bzw. der von ihm als geschäftsführende Person benannte Verwaltungsmitarbeiter. Dieser kann im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Vertreter der Verwaltung zur Unterstützung des Beirates bei organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben hinzuziehen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen. Der Seniorenbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11 Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige – Entschädigungssatzung (Neufassung) vom 25. September 2024 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Die erste Änderung der Satzung des Seniorenbeirates tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.